



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2014-09

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter für den Monat September.

1. Urteile aus dem Medizinrecht

BGH: Arzt hat keinen Anspruch auf Löschung seiner Daten aus Bewertungsportal

Ein niedergelassener Gynäkologe ist mit seiner Klage gegen die Betreiberin eines Internetportals zur Arztsuche und -bewertung gescheitert. Er ist dort mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet und von Nutzern mehrfach bewertet worden. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht hatte er die Unterlassung der Veröffentlichung aller ihn betreffender Daten und die vollständige Löschung seines Profils verlangt.

Amts- und Landgericht wiesen die Klage ab. Der BGH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiege das der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht. Daher sei diese nach § 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt.

Im Rahmen der Abwägung sei das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ausschlaggebend, so der Senat. Das von der Beklagten betriebene Portal könne dazu beitragen, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berührten die für den Portalbetrieb erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt lediglich in seiner sog. „Sozialsphäre“. Gegen missbräuchlicher Portalverwendung sei der Kläger nicht schutzlos; vom Portalbetreiber könne er die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen und beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen.

juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung (Pressemitteilung)

Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung einer Pflegedienstbetreiberin wegen Betrugs

Der BGH hat die Revision der Betreiberin eines ambulanten Pflegedienstes verworfen, die wegen Betrugs und Urkundenfälschung in zahlreichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden war.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte sich die Angeklagte gegenüber einer Kranken- und Pflegekasse vertraglich verpflichtet, die langfristige Pflege eines schwerkranken Wachkomapatienten zu übernehmen. Der Vertrag sah vor, dass eine bestimmte Anzahl täglicher Pflegestunden erbracht und für die Pflege nur Pflegepersonal mit einer besonderen Qualifikation für Intensivpflege eingesetzt werden sollte. Gegenüber der Kasse rechnete die Angeklagte eine überhöhte Anzahl Arbeitsstunden ab und versah die den Rechnungen beigefügten Leistungsnachweise überwiegend mit gefälschten Unterschriften der Ehefrau des Patienten. Außerdem hatte sie für die Pflege entgegen der vertraglichen Vereinbarung (ohne negative Auswirkungen auf den Pflegezustand des Patienten) durchweg geringer qualifiziertes Personal eingesetzt.

Das Landgericht sah in der Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch die Angeklagte eine Täuschung der Kranken- und Pflegekasse über die vertragsgemäße Erbringung der Pflegeleistungen. Durch die Bezahlung der Rechnungen sei dieser auch insoweit ein Vermögensschaden entstanden, als die Leistungen mit geringer qualifiziertem Personal erbracht worden seien. Sein Urteil bezeichnete der BGH nun als rechtsfehlerfrei. Der Angeklagten habe kein Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse zugestanden, da das Unterschreiten der vereinbarten Personalqualifikation auch dann zum vollständigen Entfallen dieses Anspruchs führt, wenn die Leistungen im Übrigen ordnungsgemäß erbracht worden seien. Weil die eingesetzten Pflegedienstmitarbeiter aufgrund ihrer geringeren Qualifikation eine hinreichende Versorgung des Patienten etwa in Notfallsituationen nicht sicherstellen konnten, sei in den erbrachten Leistungen keine gleichwertige Gegenleistung für die Zahlungen der Krankenkasse zu sehen. In Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Abrechnungsbetrug bei kassen- und privatärztlichen Leistungen ist daher der Kranken- und Pflegekasse ein Betrugsschaden in voller Höhe der an die Angeklagte gezahlten Beträge entstanden.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.06.2014 – 4 StR 21/14

openjur.de/u/727096.html

Änderung der Obergrenzen für Jobsharing-Praxen nur in engen Grenzen möglich

Sofern eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) die Änderung der festgelegten Abrechnungsobergrenzen einer Jobsharing-Praxis nach § 23e der Bedarfsplanungsrichtlinie (BedarfsplRL) beantragt, muss sie die Voraussetzungen für diese Änderung substantiiert

darlegen, belegen und die Zulassungsgremien mit den entsprechenden Daten versorgen.

Die klagende Jobsharing-Praxis hatte sich gegen eine mit der Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung zum 1. Januar 2009 begründete Reduzierung ihrer für das Jahr 2009 zugewiesenen Abrechnungsobergrenzen gewehrt. Die Gerichte gaben ihr Recht und erklärte die Absenkung für rechtswidrig. § 23e BedarfspflRL setze für die Änderung von Jobsharing-Obergrenzen einen wirksamen Antrag der KV an den Zulassungsausschuss voraus. Zudem sei materiell-rechtliche Voraussetzung, dass die Berechnungsänderung in Bezug auf die für die Obergrenzen maßgeblichen Faktoren eine spürbare Veränderung bewirkt habe und die Beibehaltung der bisherigen Grenzen im Verhältnis zu den Ärzten der Fachgruppe eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung bzw. Benachteiligung darstelle. Hierzu müsse jedoch die KV den Zulassungsgremien Daten liefern, da die Zulassungsgremien selbst nicht über diese verfügten. Insbesondere habe die KV nicht detailliert dargestellt, wie sich die Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung ab 2009 auf die klagende Praxis ausgewirkt habe.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.02.2014 – Az. L 11 KA 70/13

openjur.de/u/694013.html

Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 Euro nach fehlerhafter Schulteroperation

Dem OLG Hamm zufolge erscheint für den Funktionsverlust der linken Schulter nach einer nicht indizierten fehlerhaften Operation ein Schmerzensgeld von 50.000,- Euro angemessen. Bei der Bewertung als grober Behandlungsfehler kann auch berücksichtigt werden, dass die gewählte Operationsart nicht die Methode der Wahl war und selbst fehlerhaft durchgeführt worden ist.

Das OLG verurteilte eine Klinik zur Schmerzensgeldzahlung und Zahlung künftigen Schadenersatzes. Die Durchführung einer offenen Schultergelenksoperation bei der Klägerin habe gegen den ärztlichen Standard verstoßen. Indiziert sei ein endoskopischer Eingriff gewesen. Eine fehlerhafte Durchführung der Operation habe zur Zerstörung des Schulterdachs bei der Klägerin geführt, weswegen diese massive Einschränkungen im täglichen Leben erfahre. Zudem habe sie deswegen eine Vielzahl weiterer Eingriffe über sich ergehen lassen müssen.

In erster Instanz war der Klägerin lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000,- zugebilligt worden.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01.07.2014, I-26 U 4/13, 26 U 4/13

openjur.de/u/704174.html

Zur ärztlichen Aufklärungspflicht im Nachgang einer Sterilisation

Das OLG Hamm hat die Abweisung der Arzthaftungsklage eines Ehepaares bestätigt, bei dem es nach der Operation zur Sterilisation der Frau zu einer ungewollten Schwangerschaft

gekommen ist. Die Beweislast für eine Verletzung der Informationspflicht in Bezug auf die Möglichkeit einer erneuten Schwangerschaft nach einer Sterilisation liege bei der Patientin, so das Gericht. Daher müsse im Arzthaftungsverfahren sicher feststehen, dass der Hinweis auf die Versagerquote nach der Operation unterblieben ist.

Dem OLG zufolge sei kein Nachweis erfolgt, dass dem beklagten Arzt Fehler bei der Wahl der Operationsmethode und/oder der Operationsdurchführung unterlaufen sind. Daraus, dass offenbar ein Fimbrientrichter der Klägerin nur zum Teil entfernt worden ist, könne kein kausaler Behandlungsfehler hergeleitet werden; die Schwangerschaft sei auch nicht zwangsläufig hierauf zurückzuführen.

Auch einen Aufklärungsfehler sah das Gericht nicht. Den Beweis dafür, dass der Beklagte gegen seine Informationspflicht in Bezug auf die Notwendigkeit weiterer Verhütungsmaßnahmen auch nach der Sterilisation bei dem Wunsch nach 100%-igem Schutz vor einer Schwangerschaft verstoßen hat, sei nicht erbracht worden. Vielmehr habe ein Zeuge glaubhaft bestätigt, die Klägerin sei darauf hingewiesen worden, dass bei der Sterilisation naturwissenschaftlich kein 100%-iger Schutz vor einer neuen Schwangerschaft bestehe.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 17.06.2014, I-26 U 112/13, 26 U 112/13

openjur.de/u/702720.html

Zur Aufklärungspflicht eines Arztes bei drohender Paravasation

1. Kann sich nach brusterhaltender Entfernung eines Mammakarzinoms das Erfordernis einer Chemotherapie ergeben, muss der Arzt nicht bereits vor dem Ersteingriff darüber aufklären, dass es unter der Chemotherapie zu einem Paravasat kommen kann.

2. Die Aufklärung eines mit der ärztlichen Terminologie nicht vertrauten Patienten ist von medizinischen Fachausdrücken freizuhalten und in für den Laien verständlicher Sprache zu führen. Daher ist es unschädlich, dass der Arzt den Fachbegriff „Paravasat“ bei der Aufklärung nicht benutzt hat.

(Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Berufung nach diesem Hinweisbeschluss zurückgenommen.)

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 30.06.2014, 5 U 483/14

[Entscheidung bisher nur bei juris gefunden.]

„Wunderheiler“ freigesprochen

Die Tätigkeit eines "Wunderheilers" (z.B. Heilung durch Pendeln, Handauflegen oder per Telefon) ist von der Berufsfreiheit geschützt, wenn der Heiler keine nicht vorhandenen wissenschaftlichen Belege vortäuscht und seine Kunden nicht davon abhält, auch Ärzte aufzusuchen.

Das Amtsgericht Gießen sprach einen angeblich durch „geistige Kräfte“ heilenden, ohne Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde handelnden Angeklagten frei. Es sah keinen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz und auch keinen Betrug. Denn der Betroffene übe gar keine Heilkunde aus. Letzteres setze nämlich voraus, dass die Tätigkeit neben Heilung auch "nennenswerte gesundheitliche Schädigungen verursachen" kann. Für einen Betrug fehle es an einer Täuschung, da der Angeklagte nie angegeben habe, Arzt oder geprüfter und zugelassener Heilpraktiker zu sein. Eine Täuschung habe lediglich darin liegen können, dass der Angeklagte damit warb und angab, Krankheiten mittels seiner „geistigen Kräfte“ heilen zu können. Doch insoweit fehlt es am Täuschungsvorsatz, da der Angeklagte an seine entsprechenden übersinnlichen Fähigkeiten glaube, so das Gericht.

Amtsgericht Gießen, 12.06.2014 - 507 Cs 402 Js 6823/11

www.lareda.hessenrecht.hessen.de

2. Aktuelles

Neue Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten in Kraft

Am 29. Juli 2014 ist die Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Künftig erhalten alle Patientinnen und Patienten, denen z.B. Herzklappen, Hüft- oder Kniegelenke oder auch Brustimplantate implantiert werden, eine Patienteninformation, die die für die Sicherheit des Patienten notwendigen Verhaltensanweisungen enthält, und einen Implantatepass, der u.a. die Bezeichnung, Art und Typ sowie die Seriennummer des Implantats enthält.

Zusätzlich werden implantierende Gesundheitseinrichtungen verpflichtet, mittels einer Dokumentation die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Patientinnen und Patienten etwa im Falle eines Produktrückrufs binnen dreier Werktagen ermittelt werden können. Hersteller und Gesundheitseinrichtungen haben bis 1. Oktober 2015 Zeit, die technischen Voraussetzungen für die Verordnungsumsetzung zu schaffen.

Pressemitteilung: www.bmg.bund.de/ministerium/presse

Verordnung: www.bgbl.de/banzxaver/bgbl

G-BA errichtet Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Gründung einer Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen beschlossen. Die Stiftung des privaten Rechts wird Trägerin des gleichnamigen Instituts sein.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) hat der Gesetzgeber in § 137a SGB V den G-BA beauftragt, ein fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und

Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) zu gründen. Das Institut wird im Auftrag des G-BA Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen erarbeiten.

www.g-ba.de/institution/presse/pressemitteilungen/553/

Impressum: Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:

Frau Görl, Tel. 0 30 / 72 61 52-115 oder Herr Weiß, Tel. 0 30 / 72 61 52-107

D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,

Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltsverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

